

Nicht durch spiritistische Schriften¹⁾ und Sitzungen, die meist Zug und Trug sind, hat der katholische Christ seinen Glauben an die andere Welt zu stärken, sondern durch praktische Betätigung der untrüglich wahren Lehre der Kirche von der Gemeinschaft der Heiligen, einer Lehre, die die Toten ehrt und den Lebenden nützt. In religiösen Dingen darf man sich nicht begnügen mit Ersatz und schon gar nicht mit einem so antireligiösen Ersatz, wie es der Spiritismus ist.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. Anfragen an die Redaktion erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

***I. (Testierfähigkeit eines säkularisierten Ordenspriesters.)** Der Redaktion wurde die Frage vorgelegt, ob ein säkularisierter Ordenspriester legwillig über sein Vermögen verfügen dürfe. Es ist zunächst zu unterscheiden zwischen einfachen und feierlichen Professoren. Der einfache Professe, welcher seine Eigentumsfähigkeit durch die Profess niemals verloren, sondern nur in der Ausübung des Eigentumsrechtes Beschränkungen auf sich genommen hat, kann nach erfolgter Dispensation von den Gelübden frei über sein Vermögen verfügen. Nicht so einfach lag bis zur Rechtskraft des Cod. jur. can. die Sache bei der Säkularisation eines feierlichen Professoren. Nach dem staatlichen Rechte Oesterreichs (§ 573 a. b. G.) ist der Säkularisierte zwar vollständig vermögensfähig, also aktiv wie passiv testierfähig, für den kirchlichen Bereich war aber der Wortlaut des Säkularisationsindultes maßgebend. Gregor XIII., Officii, 21. Jan. 1577 (Bull. Taur., VIII, 162 bis 164) hatte bestimmt, daß das vom Säkularisierten erworbene Vermögen bei dessen Tod an die Apostolische Kammer fallen sollte. Nun war aber dieses päpstliche Spolienrecht im Laufe der Jahrhunderte in den meisten Ländern außer Übung gekommen. In Oesterreich wurde und wird das Vermögen eines Säkularisierten mangels eines Testamentes nach § 727 a. b. G. den Intestaterben zugewiesen. Die Kanonisten waren nicht abgeneigt, eine die erwähnte kanonische Vorschrift aufhebende Gewohnheit anzuerkennen. Vgl. Scherer, R. R., II, 850 f., Aichner, Comp. jur. eccl.¹⁾, 873. Wohl im Hinblick auf diese Unsicherheit wurden daher den Säkularisierten Indulte gegeben, von Todeswegen über das Vermögen verfügen zu können, wobei manchmal die Bedingung angefügt wurde, das Kloster zu bedenken. Ein im Archiv f. kath. R. R., 1908, 490 f., mitgeteiltes Säkularisationsindult einer Nonne gibt nur die Ermächtigung, zugunsten des Klosters ein Testament zu errichten, für ein anders geartetes Testament sei die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen.

¹⁾ Die ausdrücklich verboten werden durch Cod. jur. can., can. 1399, n. 7.

Diese Praxis fand darin ihre Begründung, daß nach dem älteren Rechte die Säkularisation keine vollständige Dispensation von den Gelübden gewährte. Es wirkte hier jedenfalls die Anschauung des heil. Thomas von Aquin (S. th. 2, 2, qu. 88, art. 11) nach, daß der Papst nicht vollständig von den feierlichen Gelübden dispensieren könne (Papa non potest facere, quod ille qui est professus religionem, non sit religiosus, licet quidam juristae ignoranter [!] contrarium dicant). Die Juristen mit ihrer gegenteiligen Ansicht haben aber schließlich den Sieg davongetragen. Nach can. 640, § 1, Cod. jur. can., ist der Säkularisierte vollständig von den Gelübden befreit (a votis liberatus manet), demnach kann er auch frei von Todeswegen über sein Vermögen verfügen. Freilich eine Rückwirkung in dem Sinne hat der Kanon nicht, daß die vor der Rechtskraft des Roder Säkularisierten ohneweiters nach dem neuen Rechte zu behandeln wären. Es gilt für dieselben der Wortlaut des Säkularisationsindultes, doch wird es nicht schwer sein, durch ein Sonderindult die Streichung lästiger Beschränkungen zu erreichen.

Graz.

Dr J. Haring.

***II. (Welche Paramente [in welcher Farbe] legt man auf die Tumba, wenn für den verstorbenen Papst das Requiem mit Libera gehalten wird?)** Der vorstehenden, an die Redaktion eingesandten Frage fügte der Einsender bei: „In St. Pölten sagt man uns schwarz. In Wien sah ich beim Papstrequiem violette und auch rote Gewänder auf der Tumba liegen. Ich legte immer rote Paramente auf, denn der Papst wird auch in roten Paramenten aufgebahrt und auch damit begraben.“

Die Antwort auf diese Frage soll uns ein Konsultor S. R. C. geben.

Der Zeremoniar einer nicht genannten Kathedrale, der, wie er sagt, „nonnullos animadverterit in illa mores, qui ei sacris ritibus aut minus conformes aut etiam repugnantes visi sunt“, legte der S. R. C. nach 11 vorhergehenden dubia als 12. das dubium vor: „In eadem Cathedrali singulis annis celebratur Anniversarium pro anima . . . Summi Pontificis; in hoc Anniversario ad tumulum exponuntur insignia rubri coloris auro intexta, sicut Triregnum, Casula, Stola etc. Quaeritur: Utrum haec Insignia rubri coloris exponi possint?“

Die S. R. C. beauftragte mit dem Referat einen Konsultor, der folgendes suffragium abgab:

„Novum est illud, quod quaeritur: quis enim est, qui nesciat communem esse Ecclesiarum morem, super castrum doloris in Anniversariis, vel nullum signum apponere, vel illud dumtaxat, quod designet qualitatem personae, cujus funebris memoria fit? Ideo, etiamsi Anniversaria celebrentur pro animabus Summorum Pontificum, Cardinalium, Episcoporum, Sacerdotum, satis est Triregnum, Mitram, Biretum rubrum aut nigrum,